

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.10 Beschlussvorschlag zurückgezogen

Arbeitsvermittlung neu denken – Synergien schaffen – Chancen geben!

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

### Beschlussvorschlag:

- I. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen und Instrumente zur Aktivierung und Vermittlung von Menschen in Arbeit und Ausbildung zu stärken und soweit erforderlich **inhaltlich** anzupassen. Die Empfehlung des Beschlusses umfasst das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Folgende Aspekte sollten berücksichtigt werden:

1. Die Jobcenter und Arbeitsagenturen clustern bereits in ihrer täglichen Praxis die Leistungsbeziehenden anhand der **Arbeitsmarktnähe** und richten die Intensität der Beratung und Betreuung auf dieses Kriterium aus. Um die Vermittlung und Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme auf dem Arbeitsmarkt weiter zu optimieren, muss der Fokus noch stärker hierauf gerichtet werden. Hierfür wird allen Leistungsbeziehenden ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot unterbreitet. Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die keine bedarfsdeckende Arbeit finden können, müssen eine **verpflichtende Gemeinwohlarbeit** ihrer Wahl aufnehmen, sofern das Jobcenter entsprechende angebotene Stellen vorschlagen kann.
2. Gute Arbeitsvermittlung benötigt Zeit und Raum für gute Beratung. Darum soll die **Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden** gestärkt und die Jobcenter um organisatorische Prozesse entlastet werden. Leistungsbeziehende wissen selbst am besten, wann ein Termin im Jobcenter in die persönliche Ta-

gesstruktur passt. Daher sollen Leistungsbeziehende verpflichtet werden, in enger Taktung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Integrationsfachkraft zu führen, um ihre Bemühungen zur Integration in Arbeit aktiv nachzuweisen. Die Termine bei der Arbeitsvermittlung sind von den Leistungsbeziehenden online, telefonisch oder vor Ort buchbar. Versäumte Termine führen unmittelbar zu **Leistungskürzungen**. Nach drei festgestellten Meldeversäumnissen werden die Leistungen wegen Nichterreichbarkeit eingestellt. Erst bei Wiederaufnahme des persönlichen Kontakts zum Jobcenter können Leistungen erneut ausbezahlt werden. Darüber hinaus wird hierfür eine auskömmliche Mittelausstattung als notwendig angesehen.

3. Das IAB kommt in einer Stellenerhebung aus dem Jahr 2024 zu dem Schluss, dass zum Erhebungszeitpunkt u. a. 51% der 2,1 Millionen Betriebe in Deutschland nicht über das **Dienstleistungsangebot des Arbeitgeber-Service des Bundes** informiert waren, nur 25% der Unternehmen Kontakt mit dem Arbeitgeber-Service des Bundes hatten und nur rund 41% der offenen Stellen gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert, im Kontext der Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung konkrete Maßgaben zu entwickeln, die den Einschaltgrad der Arbeitsverwaltung im Prozess der betrieblichen Personalrekrutierung deutlich erhöhen.
4. Bereits heute haben Leistungsberechtigte auf Arbeitslosengeld nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Wochen die Wahl zwischen der Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder durch einen privaten Arbeitsvermittler. Zukünftig soll, wer lange in die Versicherung eingezahlt hat, ab dem ersten Tag ein **Wahlrecht** erhalten, ob er von einem **privaten oder anderen geeigneten Arbeitsvermittler** – finanziert aus seinen geleisteten Versicherungsbeiträgen – betreut werden möchte oder ob er das Leistungsangebot der Arbeitsverwaltung annehmen möchte.
5. Um eine frühzeitige Qualifizierung und den unmittelbaren Wechsel von einem Beschäftigungsverhältnis in ein anderes zu befördern (**Arbeitsplatzdreh-scheibe**), ist eine rechtssichere Erprobungsphase vor dem Jobwechsel zu ermöglichen. Hierzu ist eine entsprechende Regelung im Gesetzeskanon notwendig.
6. Um **Qualifizierungen im Beschäftigtentransfer** zielführend zu gestalten und die Teilnahme an Weiterbildungen effektiv über die Dauer einer Transfersellschaft hinaus zu ermöglichen, beispielsweise für abschlussorientierte Weiterbildungen oder um einen Berufsabschluss nachzuholen, wird § 111a Absatz 2 Nr.

- 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch angepasst. Die neue Regelung soll berücksichtigen, dass der Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld häufig kürzer als zwölf Monate ausfällt und zu jedem Zeitpunkt des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld die Möglichkeit eröffnen, die Teilnahme an einer länger als zwölf Monate dauernden Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zu fördern.
7. Basis einer jeden Vermittlung ist das Wissen um Kompetenzen und Kenntnisse der Menschen, die die Arbeitsverwaltung betreut. Um ein genaues Bild zu erhalten, ist eine praxisorientierte Kompetenzfeststellung gerade von An- und Ungernten, wie sie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter durchführen, von zentraler Bedeutung. Es wird eine „Initiative zur **praxisorientierten Kompetenzfeststellung**“ gestartet mit dem Ziel, die Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage der Vermittlungsarbeit noch zielgenauer zu ermitteln.
8. Die Bundesrepublik Deutschland ist ihrer Verantwortung nachgekommen und hat zahlreichen Menschen Aufenthalt gegeben, die vor Krieg und Vertreibung aus ihren Heimatländern geflohen sind. Geflüchtete, die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen und sich in der Betreuung der Arbeitsverwaltung befinden, sollen zügig in Arbeit vermittelt werden. Die Arbeitsverwaltung fokussiert die Unterstützung bei der Suche nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Wer arbeiten kann, soll arbeiten. Wer keine Arbeit bekommt oder aufnehmen kann, soll verpflichtende Gemeinwohlarbeit leisten, sofern die Arbeitsverwaltung entsprechende angebotene Stellen vorschlagen kann.
9. Wenn Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen, sollten sie vorrangig eine Beschäftigung aufnehmen, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Hierfür ist in einigen Fällen eine arbeitsmarktliche Beratung notwendig, um über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer Beschäftigungsaufnahme zu informieren. Deshalb sollte das bereits jetzt bestehende Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit von diesem Personenkreis verbindlich genutzt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind. Die mit dem verbindlichen Beratungsangebot verbundenen Personalmehrbedarfe bei der Bundesagentur für Arbeit sind durch den Bund aus Steuermitteln zu finanzieren.
10. Eine Ausbildung ist die beste Versicherung gegen ein Leben im Leistungsbezug. Dazu wird arbeitslosen Menschen ohne Berufsabschluss ein verbindliches Ausbildungsangebot unterbreitet, sofern ein passendes Angebot vorhanden ist

und die Ausbildungsaufnahme eine sinnvolle und zielführende Maßnahme darstellt.

11. Die Höhe der Ausbildungsvergütungen soll kein Grund dafür sein, dass sich ausbildungsinteressierte Menschen ohne Berufsabschluss gegen eine berufliche Ausbildung entscheiden. Es bestehen bereits verschiedene Instrumente zur Absicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung. Es muss geprüft werden, ob diese Instrumente hinreichen oder angepasst werden müssen, um Ausbildungsinteressierte in verschiedenen Lebensphasen für eine berufliche Ausbildung zu gewinnen.
12. Es sollen unter Wahrung des Vorrangs der regulären Berufsausbildung bzw. Erstausbildung verstärkt Teilqualifikationen angeboten werden, die es ermöglichen, schrittweise berufsrelevante Kompetenzen zu erwerben und diese ggf. durch modulare Abschlüsse zu einem vollständigen Berufsabschluss zu ergänzen, sofern eine reguläre Berufsausbildung nicht mehr in Betracht kommt.
13. Es ist ein verbindliches System zu entwickeln, das unterschiedliche Rechtskreise - systemisch und rechtlich auch in der Datenweitergabe abgesichert - überwindet, um junge ausbildungssuchende Menschen in betriebliche Ausbildung zu vermitteln. Diese Entwicklung erfolgt unter der Überschrift „Keiner geht verloren“ mit dem Ziel, eine konkrete Ausbildungsperspektive für die jungen Menschen zu organisieren.
14. Hierfür sind entsprechende erreichbare Unterstützungsangebote in Form individueller, ganzheitlicher und proaktiver Begleitung und Beratung im Vermittlungsprozess weiterzuführen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist zugleich auf ein ausreichendes und attraktives Ausbildungsangebot angewiesen.
15. Darüber hinaus sind bestehende Instrumente zur Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung unerlässlich und müssen die Belange von Auszubildenden als auch Ausbildungsbetrieben in den Blick nehmen. Hierfür muss die Assistierte Ausbildung noch mehr beworben und weiterentwickelt werden.  
Etablierte Programme dürfen angesichts der schwierigen Haushaltslage finanziell nicht reduziert und müssen ebenfalls mit Blick auf neue Herausforderungen fortgeschrieben werden.
16. Für diejenigen, die trotz Eigenbemühungen und Unterstützung keine Ausbildung gefunden haben, können attraktive kooperative und trägergestützte Ausbildungsangebote eine Alternative bieten. Das Regelförderinstrument BaE (Be-

rufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) muss weiterentwickelt werden und die Bedarfe der Zielgruppe und der Wirtschaft berücksichtigen, um als nachrangiges aber alternatives und attraktives Ausbildungsangebot von Ausbildungssuchenden und Ausbildungsbetrieben angenommen zu werden. Der Vorrang der betrieblichen Ausbildung bleibt hiervon unberührt.

- II. Die unterschiedlichen Trägerformen (gemeinsame Einrichtungen und kommunale Jobcenter) im SGB II haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Um weitere Synergieeffekte zu generieren und vorhandene Schnittstellen abzubauen, braucht es aber folgende **strukturelle Anpassungen**:

1. **Die Arbeitsmarktpolitik mittels einer verbindlichen Einbeziehung der Länder weiter zu regionalisieren.**

Arbeitsmarktpolitik wird bereits heute regional gedacht ausgerichtet. Denn vor Ort in den Regionen weiß man um die Bedarfe der Unternehmen, aber auch um die Spezifika, die eine gelingende Arbeitsmarktintegration bedingen. Um die regionale Arbeitsmarktpolitik noch mehr zu stärken, erhalten die Länder verbindlich ein Mitspracherecht bei der Umsetzung arbeitsmarktlicher Programme der Bundesagentur für Arbeit in ihren Regionen.

2. **Die Arbeitsvermittlung über eine Bündelung der verschiedenen Kompetenzen zu intensivieren und im Rahmen bestehender Zuständigkeiten gemeinsame Beratungs- und Vermittlungshäuser an Stelle bestehender Strukturen einzurichten.**

Gerade weil die Arbeitsvermittlung regional aufeinander abgestimmt agieren muss, ist es wichtig, dass die verschiedenen Kompetenzen und Stärken der Vermittlungsfachkräfte gebündelt werden. Im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten wäre zu prüfen, ob gemeinsame Beratungs- und Vermittlungshäuser an Stelle bestehender Strukturen gebildet werden können, in denen die Kompetenzen der Arbeitsvermittlung kombiniert wird. Denn die Jobcenter haben den Auftrag, hilfebedürftige Personen zu beraten, zu unterstützen und in erster Linie in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln was in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausdrücklich in §§ 2, 14 SGB II geregelt wird (Grundsatz des „Forderns und Förderns“).

Dadurch werden Synergien entstehen und Hilfebedürftigen kann eine Beratungsleistung aus einer Hand geboten werden. Dies betrifft gerade auch die Zuständigkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung, denn die Verlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung auf die Agenturen für Arbeit hat

einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu Lasten der SGBII – Leistungsberechtigten zur Folge. Es sollen keinen zusätzlichen Strukturen geschaffen werden und eine weitere Verlagerung von versicherungsfremden Aufgaben auf die Agentur für Arbeit ist auszuschließen. In einem gemeinsamen Beratungs- und Vermittlungshaus stellt sich dann nicht mehr die Frage der Zuständigkeit für SGB II-Leistungsbeziehende, vielmehr kann vor Ort geholfen und entsprechend beraten werden.

### **3. Regionale Arbeitgeberservices einzurichten.**

Arbeitgeber und Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen zusammengebracht werden. Die Agentur für Arbeit und zum Teil auch die Jobcenter verfügen über eigene Arbeitgeberservice. Die verschiedene Arbeitgeberservices führen zu Doppelstrukturen. Ein Arbeitgeber, der sein Stellengesuch aufgeben möchte bzw. Unterstützungsbedarf anzeigt, unterscheidet in der Regel nicht, ob er mit einem Mitarbeitenden des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit das Gespräch führt. Vielmehr möchte ein Arbeitgeber eine Auswahl an in Betracht kommenden Personen vorgeschlagen bekommen, damit er seine Vakanz bestmöglich besetzen kann. Die noch teilweise parallel bestehenden Arbeitgeberservices von Arbeitsagenturen und Jobcenter werden zu einem gemeinsamen regionalen Arbeitgeberservice zusammengefasst, der im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten tätig wird.

### **4. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein einheitliches zentrales IT-System zu verankern.**

Die Wichtigkeit des persönlichen Gesprächs, um erfolgreich zu beraten, hat sich in der Praxis bewährt. Dennoch zeigt die Entwicklung, dass auch die Unterstützung der Menschen auf digitalem Weg immer mehr Bedeutung gewinnt. Damit einem gemeinsamen Beratungs- und Vermittlungshaus und Arbeitgeberservice der Weg eröffnet ist, verwenden die Jobcenter und Arbeitsagenturen zukünftig entweder ein zentrales IT-System oder durch geeignete Standards und Schnittstellen verbundene IT-Systeme.

Dadurch wird auch sichergestellt, dass alle Jobcenter und Arbeitsagenturen einheitliche IT-Standards haben und die Arbeitsvermittlung nicht an einer Stadtgrenze endet, weil die IT-Systeme nicht ineinandergreifen. Durch die Schaffung dieser Schnittstellen droht auch kein Verlust von notwendigen Informationen, die der Vermittlung dienlich ist. Hier müsste ein entsprechendes Verfahren besprochen und festgelegt werden.

## **Begründung:**

Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland ist paradox:

Unser Arbeitsmarkt befindet sich in einem schwierigen Spannungsfeld. Während in vielen Bereichen qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte dringend gebraucht werden, geraten andere Branchen unter wirtschaftlichen Druck. Sie befinden sich mitten in Restrukturierungsprozessen, bauen Stellen ab oder verlagern sie. Gleichzeitig wächst der Druck auf die sozialen Sicherungssysteme – und macht deutlich, wie entscheidend sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Stabilität unseres Gemeinwesens ist.

Inmitten dieser Entwicklungen finden Menschen ohne formale Abschlüsse keinen Zugang zur Ausbildung oder Beschäftigung. Zugleich hoffen Menschen aus anderen Ländern, die aus unterschiedlichsten Gründen für unseren Arbeitsmarkt verfügbar sind, auf einen Arbeitsplatz.

Die Jobcenter und Arbeitsagenturen stellen diese Entwicklungen insgesamt vor große Herausforderungen. Die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsverwaltung haben bereits vielfach bewiesen, dass sie Herausforderungen meistern können. So ist beispielsweise die finanzielle Unterstützung der Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, geräuschlos und effektiv sichergestellt worden. Die finanzielle Unterstützung der Menschen ist zwar eine grundsätzliche Bedingung, reicht aber für eine gesellschaftliche Teilhabe allein nicht aus.

Menschen brauchen Ausbildung und Arbeit. Umso wichtiger ist es, die Arbeitsvermittlung wieder als gestaltende Kraft zu stärken.

Wer eine starke, effektive und moderne Arbeitsvermittlung sicherstellen will, muss Instrumente zur Verfügung stellen und die Struktur der öffentlichen Arbeitsvermittlung so gestalten, dass sie wirksames Werkzeug für aktuelle Herausforderungen vorhält.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: Beschlussvorschlag zurückgezogen**